

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Anträge und Vorschläge aus den Bezirksvertretungen;
hier: Planunterlagen den stadtgesellschaftlichen Anforderungen anpassen;
Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65460/04**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	05.11.2018
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	08.11.2018
Stadtentwicklungsausschuss	15.11.2018

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 65460/04 für das Gebiet nordöstlich der Subbelrather Straße, nordwestlich der Inneren Kanalstraße sowie südöstlich der Graeffstraße –Arbeitstitel: "Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 65460/04" nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;

Alternative:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dem Antrag der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 09.10.2017 nicht zu folgen und den Bebauungsplan Nr. 65460/04 nicht aufzuheben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat in ihrer Sitzung vom 09.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Antrag der Fraktion DIE LINKE. in der Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) aus der Sitzung am 09.10.2017 betreffend die Aufhebung eines Bebauungsplanes im Inneren Grüngürtel: "8.4 Planunterlagen den stadtgesehellschaftlichen Erfordernissen anpassen; AN/1144/2017"

Text des Antrages:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nummer 65460/04 vollständig aufzuheben."

Begründung:

Der genannte Bebauungsplan wurde 1967 aufgestellt, um die rechtliche Grundlage für den Bau der Stadtautobahn zu schaffen. Die Planungen und Notwendigkeiten für eine Stadtautobahn sind mittlerweile überholt. Der Innere Grüngürtel soll nicht für den Straßenverkehr überplant werden.

Der 50 Jahre alte Bebauungsplan entspricht somit nicht mehr den gegenwärtigen Planungsinteressen. Er kann deshalb aufgehoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorlage zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65460/04 hat seit Antragsstellung unterschiedliche Stadien und Ziele der Planung durchlaufen. Das ursprüngliche Ziel, die festgesetzte Stadtautobahn aufgrund der gegenwärtigen Planungsinteressen planungsrechtlich aufzuheben, wurde seitens der Verwaltung abgelehnt mit der Begründung, dass die existierenden Verkehrsflächen nach wie vor durch die Bebauungsplanfestsetzungen gesichert werden. In den weiteren Beratungen wurde das Augenmerk auf die Tatsache gelenkt, dass die Wohnbebauung im Bereich des Herkuleshochhauses als Kerngebiet festgesetzt ist und hierfür die Wohnraumschutzsatzung der Stadt Köln nicht gelte. Die Stellungnahme der Verwaltung, die Wohnraumschutzsatzung gelte auch für Kerngebiete, wurde dahingehend in Frage gestellt, dass sie im Widerspruch zu der Aussage des Amtes für Wohnungswesen steht, dieses gelte lediglich für Kerngebietet, in denen das Wohnen explizit im Bebauungsplan als zulässig festgesetzt worden ist.

Auf den bestehenden Bebauungsplan ist aufgrund des Bekanntmachungsdatums die Baunutzungsverordnung von 1968 anzuwenden. Diese besagt, dass in Kerngebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind sowie sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses. Letztere Festsetzung fehlt im bestehenden Bebauungsplan, wonach die Wohnraumschutzsatzung in diesen Fall innerhalb der Kerngebietsfestsetzung nicht anwendbar ist.

Aufgrund der Neuausrichtung des Ziels der Planaufhebung wird der Beschlussvorschlag dahingehend geändert, dass das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans für den Bereich des Kerngebietes eingeleitet wird, um die Wohnraumschutzsatzung zukünftig anwenden zu können.

Anlagen